

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

1. BSW-Fraktion MSE
Frau Melanie Dango
2. allen Fraktionen und fraktionslosen
Kreistagsmitgliedern im Kreistag zur Kenntnis

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
D III
Auskunft erteilt:
Herr Löffler
E-Mail: michael.loeffler@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.081
Telefon: 0395 57087-3336
Fax: 0395 57087-65957
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
02.06.2025

AZ: LR IV/09/2025 - Schutz- und Beratungsangebote für Opfer von häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Frau Dango,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 14.05.2025 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. *Mit der einstimmigen Annahme des AN/25/2024 durch den Kreistag wurde beschlossen, dass die finanziellen Mittel zur dringend notwendigen Neuverortung des Frauen- und Kinderschutzhouses Neubrandenburg zur Verfügung gestellt werden. Wie ist der Stand der Neuverortung? Wann ist die neue Immobilie bezugsfertig und kann als Schutzhaus für Opfer häuslicher Gewalt genutzt werden? Ich bitte um Darlegung des gesamten Kenntnisstandes der Kreisverwaltung zum Thema.*

Mit der einstimmigen Annahme der Vorlage AN/25/2024 durch den Kreistag wurde beschlossen, die finanziellen Mittel für die dringend notwendige Neuverortung des Frauen- und Kinderschutzhouses in Neubrandenburg bereitzustellen. Dieses klare Votum unterstreicht die hohe Priorität, die dem Schutz von Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, beigemessen wird.

Nach aktuellem Stand konnte ein geeigneter neuer Standort für das Schutzhaus gefunden werden. Der Mietvertrag für die Immobilie befindet sich derzeit in der finalen Abstimmungsphase und steht kurz vor der Unterzeichnung. Ab November dieses Jahres sollen die Mietzahlungen für das neue Objekt beginnen.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65957
IBAN: DE07 1505 1732 0036 0016 60
BIC: NOLADE21MST
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
An der Mühle 6
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Nach Aussage der Leitung des Frauen- und Kinderschutzhauses, die das Projekt auf Seiten des Trägers eng begleitet, ist vorgesehen, die erforderlichen Umbaumaßnahmen unmittelbar nach der Unterzeichnung des Mietvertrages zu beginnen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Immobilie an die besonderen Anforderungen eines Schutzhauses anzupassen und eine sichere sowie geschützte Umgebung für die Betroffenen zu gewährleisten.

Ein konkreter Termin für die Bezugsfertigkeit des neuen Schutzhauses lässt sich derzeit noch nicht verbindlich benennen, da dieser maßgeblich vom Umfang der Umbaumaßnahmen und deren zügiger Umsetzung abhängt. Die Kreisverwaltung steht in engem Austausch mit dem Träger und allen weiteren Beteiligten, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen und die neue Einrichtung schnellstmöglich in Betrieb nehmen zu können.

Wir versichern Ihnen, dass das Thema weiterhin mit hoher Priorität behandelt wird und alle Beteiligten mit Nachdruck daran arbeiten, den dringend benötigten Schutzraum für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder baldmöglichst bereitzustellen.

2. Mit Pkt. 2 des beschlossenen Antrages AN/25/2024 wurde der Landrat aufgefordert, eine Beteiligung der Mittelzentren im Landkreis sowie eine angepasste Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der, mit der Neuverortung nötig gewordenen höheren kommunalen Zuwendung, zu erwirken. Welchen Rechtsrahmen strebt die Verwaltung an? Wie ist der Stand der Umsetzung?

Mit dem genannten Beschluss hat der Kreistag den Landrat beauftragt, eine Beteiligung der Mittelzentren im Landkreis sowie eine angepasste Beteiligung der Stadt Neubrandenburg zu erwirken. Hintergrund ist die mit dem neuen Standort einhergehende Steigerung der kommunalen Zuwendung durch den Landkreis, die sich künftig auf jährlich 130.000 Euro beläuft. Dieser Betrag wurde mit Kreistagsbeschluss vom 02.12.2024 (KT/20241202/Ö29.1) verbindlich festgelegt. Bereits zuvor, mit Beschluss vom 13.06.2022 (AN/009/2022), hatte der Kreistag eine Erhöhung des kommunalen Mitteleinsatzes ab dem Jahr 2023 um 50.000 Euro beschlossen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte trägt damit freiwillig einen erheblichen Anteil zur Sicherstellung des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern – insgesamt handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Pflichtaufgabe. Daher ist die Finanzierung weder über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgedeckt noch über die Kreisumlage umlagefähig.

Aktuell prüft die Verwaltung mögliche rechtliche und finanzielle Modelle zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden. Da das Frauen- und Kinderschutzhaus Frauen und Kindern aus dem gesamten Kreisgebiet offensteht, wird innerhalb der Verwaltung unter anderem die Idee eines sogenannten „Umlage-Cent“ diskutiert. Ein solcher Mechanismus könnte eine solidarische Beteiligung aller Kommunen auf freiwilliger Basis ermöglichen, ohne in die bestehenden gesetzlichen Finanzierungsstrukturen einzugreifen.

Ein konkreter Rechtsrahmen für eine solche Beteiligung wird derzeit nicht angewendet, da hierfür noch keine rechtlich verbindliche Grundlage besteht. Aufgrund der Freiwilligkeit dieser Aufgabe ist jede Beteiligung der Mittelzentren oder der Stadt Neubrandenburg nur auf Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen oder politischen Verständigungen möglich. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung besteht nicht.

Die Finanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses für das Jahr 2025 ist derzeit wie folgt geplant:

- Land Mecklenburg-Vorpommern: 94.746,86 €
- Stadt Neubrandenburg: 10.240,00 €
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 130.000,00 €
- Eigenmittel des Trägers (Quo Vadis e.V.): 19.227,04 €

Insgesamt ergibt sich damit ein Fördervolumen von 254.213,90 € für das Jahr 2025. Diese Summe übersteigt die bisher dargestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, weshalb davon ausgegangen wird, dass – auch vor dem Hintergrund, dass das neue Mietobjekt voraussichtlich erst im Herbst 2025 bezugsfertig sein wird – nicht alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgerufen oder verausgabt werden.

Bezüglich des Eigenanteils des Trägers liegen dem Landkreis bislang keine aktualisierten Angaben vor. Eine entsprechende Mitteilung durch den Verein Quo Vadis e.V. steht noch aus.

Die Kreisverwaltung steht weiterhin im Dialog mit den kreisangehörigen Kommunen und wird den Kreistag über mögliche Modelle zur gerechten Lastenverteilung informieren, sobald belastbare Ergebnisse vorliegen. Das Ziel bleibt, eine tragfähige und solidarisch getragene Finanzierung sicherzustellen, die dem Schutzbedürfnis betroffener Frauen und Kinder im gesamten Landkreis gerecht wird.

3. Mit Pkt. 1 wurde „die jährliche kommunale Zuwendung für den Trägerverein des Frauen- und Kinderschutzhauses Neubrandenburg (...) entsprechend der notwendigen Finanzmittel zur Realisierung der Neuverortung der Einrichtung auf 130.000 € angepasst.“ (vgl. AN/25/2024) Damit ist die Bereitstellung der nötigen Mittel für eine langfristige Neuverortung, als über das Jahr 2025 beschlossen worden. Dies impliziert auch der Umstand, dass eine Mittelanpassung unabhängig von den Verhandlungen, die entsprechend des Pkt. 2 AN/25/2024 zu erfolgen haben, umzusetzen ist. In der Kreistags-sitzung vom 02.12.2024 wurde der Haushalt für das Jahr 2025 beschlossen. Somit wurde der Landrat unter Pkt. 3 AN/25/2024 aufgefordert, die unter Pkt. 1 beschlossene Mittelanpassung im Haushalt 2025 vorzunehmen. Eine Beschränkung der Bereitstellung der nötigen Mittel für den Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhauses auf das Jahr 2025 ist hieraus nicht abzuleiten. Wie legt die Kreisverwaltung diesen Umstand aus? Werden die notwendigen Mittel in der Haushaltsplanung für 2026 berücksichtigt?

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 02.12.2024 wurde die jährliche kommunale Zuwendung an den Trägerverein auf 130.000 Euro erhöht, um die dringend notwendige Neuverortung der Einrichtung zu ermöglichen. Diese Erhöhung stellt eine wichtige Weichenstellung dar und zeigt die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises, den Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhauses nachhaltig zu unterstützen. Die Verwaltung teilt die Auslegung, dass mit dem Beschluss eine mittel- bis langfristige Perspektive für die Einrichtung eröffnet werden soll – unabhängig von den Ergebnissen der Gespräche mit den Mittelzentren, wie sie unter Punkt 2 des Beschlusses angeregt wurden.

Da die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen war, konnte die Erhöhung der Zuwendung nicht mehr planmäßig in den Haushaltsansatz aufgenommen werden. Dennoch wird die Umsetzung des Beschlusses gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass die volle Summe in Höhe von 130.000 Euro im

Jahr 2025 nicht vollständig abgerufen wird, da die neue Immobilie voraussichtlich erst im Herbst 2025 bezugsfertig ist und die laufenden Betriebsausgaben entsprechend gestaffelt anfallen werden. Eine fundierte Aussage über den tatsächlichen Mittelbedarf kann voraussichtlich nach Auswertung des zweiten Quartalsberichts getroffen werden. Sollte sich dann ein höherer Bedarf abzeichnen, wird geprüft, ob eine überplanmäßige Ausgabe notwendig und umsetzbar ist.

Für das Haushaltsjahr 2026 laufen derzeit die ersten Planungen. Das zuständige Fachamt hat die kommunale Zuwendung in Höhe von 130.000 Euro in den internen Überlegungen bereits berücksichtigt. Ziel ist es, die Unterstützung des Frauen- und Kinderschutzhauses auch über das Jahr 2025 hinaus fortzuführen. Allerdings ist zu betonen, dass es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises handelt, die nicht zu den gesetzlich verpflichtenden Aufgaben gehört und daher stets im Kontext der allgemeinen Haushaltslage betrachtet werden muss.

Im bundesweiten Kontext ist zu beachten, dass derzeit auf Bundesebene mit dem sogenannten Gewalthilfegesetz an einer Neuregelung für Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen gearbeitet wird. Die Ergebnisse dieser gesetzlichen Entwicklung – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Verankerung der Finanzierung – sind für die Landkreise von großer Bedeutung, da sie neue Rahmenbedingungen und möglicherweise auch verlässliche Förderstrukturen schaffen könnten. Die Kreisverwaltung verfolgt diesen Prozess aufmerksam und wird die daraus resultierenden Handlungsspielräume in die weitere Planung einfließen lassen.

4. Wie ist der Stand der Wiedereinrichtung einer Beratungsangebotes für Opfer häuslicher Gewalt in der Stadt Demmin? Wann ist mit der Inbetriebnahme des Beratungsangebotes zu rechnen? In welchem zeitlichen Umfang wird Opfern von häuslicher Gewalt Beratung und Hilfe angeboten?

Die Einrichtung der neuen Beratungsstelle in Demmin befindet sich derzeit in der konkreten Vorbereitung. Träger des neuen Angebots ist der Verein STARK MACHEN e.V., der bereits bestehende Beratungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt in anderen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns betreibt. Der Antrag auf Förderung des neuen Beratungsstandortes in Demmin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 12. Mai 2025 vorgelegt und befindet sich in der Bearbeitung.

Geplant ist, dass der Hauptsitz der Beratungsstelle in Grimmen angesiedelt wird. Dort sollen Außenstellen in Stralsund und Demmin eingerichtet werden. Voraussetzung für die konkrete Umsetzung ist die verbindliche Förderzusage aller drei beteiligten Zuwendungsgeber: dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, dem Landkreis Vorpommern-Rügen sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS).

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sich bereits zur finanziellen Beteiligung bekannt und Fördermittel in Höhe von 14.421,76 Euro zugesichert. Verbindliche Zusagen der beiden weiteren Fördermittelgeber lagen dem Trägerverein nach dessen Auskunft (Stand 07.05.2025) noch nicht vor. Erst mit deren Vorliegen können geeignete Räumlichkeiten für die Beratungsarbeit in Grimmen und Demmin angemietet bzw. eingerichtet werden. In einem früheren Austausch war auch eine mögliche Unterbringung in Räumlichkeiten des Krankenhauses Demmin angedacht; der aktuelle Stand dieser Überlegung ist jedoch nicht bekannt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Beratungsstelle in Demmin ab Juli 2025 in Betrieb genommen werden kann. Um das erweiterte Angebot angemessen abzusichern, soll eine zweite Fachkraft mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden eingestellt werden. Damit

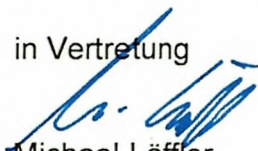
erhöht sich der Personalbestand des Projekts insgesamt auf 1,625 Vollzeitäquivalente (VZÄ), verteilt auf alle drei Standorte.

Zur genaueren Einschätzung des Umfangs und der personellen Besetzung am Standort Demmin wurde der Trägerverein durch den Landkreis um eine konkrete Bestätigung gebeten. Insbesondere wird derzeit noch geprüft, welche Beratungskraft mit welchem Stundenumfang konkret in Demmin tätig sein wird und wie sich die förderfähigen Gesamtkosten anteilig auf den Standort Demmin verteilen. Diese Informationen sind für die abschließende Bewilligung und die Erteilung des Zuwendungsbescheides notwendig und werden derzeit eingeholt.

Ziel ist es, betroffenen Frauen und ggf. auch deren Kindern ein verlässliches, niedrigschwelliges und wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, das sowohl psychosoziale Beratung als auch Unterstützung bei rechtlichen und praktischen Fragestellungen bietet. Sobald die Förderung vollständig gesichert ist und die räumlichen Rahmenbedingungen geklärt sind, kann mit dem Aufbau der Beratungsstelle in Demmin begonnen werden. Die Kreisverwaltung begleitet diesen Prozess konstruktiv und mit hoher Priorität.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Michael Löffler
Beigeordneter
Dezernat III